

ICOMOS

Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter

Eine Veröffentlichung des Internationalen Rates für Denkmalpflege
Januar 2011



Übersetzung: Dr. Birgitta Ringbeck, Koordinierungsstelle Welterbe, AA
Amtl. Überprüfung: Sprachendienst, AA

ICOMOS, 49-51 rue de la Fédération, 75015 Paris, Frankreich,
In Zusammenarbeit mit dem UNESCO-Welterbezentrum
© ICOMOS, 2011. Alle Rechte vorbehalten

Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter

Zweck

Der Leitfaden soll als Anleitung bei der Durchführung von KULTURERBE-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN (KVPs) für Welterbegüter (WE) dienen, um die Auswirkung eines möglichen Entwicklungsvorhabens auf den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) von Gütern effizient bewerten zu können.

Der Leitfaden richtet sich an Manager, Vorhabenträger, Berater und an Entscheidungsträger und soll auch für das Welterbekomitee und für die Vertragsstaaten relevant sein.

Das Konzept des OUV ist grundlegend für das gesamte Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbe-Übereinkommen) und für alle Tätigkeiten in Verbindung mit in die Liste eingetragenen Gütern.

Das 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt geschaffene Welterbe-Übereinkommen erkennt Güter von „**außergewöhnlichem universellem Wert**“ an, die Teil des „Erbes der gesamten Menschheit“ sind und die den „Schutz und die Weitergabe an künftige Generationen“ verdienen. Solche Güter werden vom Welterbekomitee, das aus Vertretern von 21 Staaten besteht, durch die Eintragung in die Welterbeliste anerkannt.

Ihr OUV wird zum Zeitpunkt der Eintragung vom Welterbekomitee festgelegt, und seit 2007 wird der OUV in einer Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert zusammengefasst. **Demnach spiegelt der OUV die Auffassung zum Zeitpunkt der Eintragung wider und ist nicht verhandelbar.**

Das Welterbe-Übereinkommen wird von Vertragsstaaten ratifiziert, die der Erhaltung von jenen Gütern auf ihrem Hoheitsgebiet zustimmen, denen ein OUV beigemessen wird, womit sie zum Schutz des gemeinsamen Erbes der Menschheit beitragen. Das bedeutet, dass der OUV dauerhaft durch den Schutz der Merkmale zu erhalten ist, die als OUV-verleihend angesehen werden.

Welterbestätten sind daher einzelne Kulturgüter mit einem klar umrissenen internationalen Wert. Nicht alles an ihnen trägt zum OUV bei, aber die Merkmale, die dies tun, sind angemessen zu schützen.

Dieser Leitfaden schlägt eine Methode vor, die es ermöglicht, bei KVPs auf die Anforderungen von Welterbestätten zu reagieren, indem diese als separate Einheiten betrachtet und die Auswirkungen auf die Merkmale des OUV auf systematische und schlüssige Weise bewertet werden.

Der Leitfaden wurde im Anschluss eines von ICOMOS organisierten internationalen Workshops im September 2009 in Paris entwickelt.

Inhalt

Zweck.....	3
1 Hintergrund	5
a) Welterbe-Rahmenbedingungen, in denen die KVP durchgeführt wird	5
b) Die vielfältigen Rahmenbedingungen hinsichtlich Recht, Planung und Management	6
c) Für die Durchführung der KVP notwendige Instrumente, Ressourcen und Fähigkeiten	7
2 Vorgeschlagene Verfahren für Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen.....	7
2-1 Einführung	7
2-2 Verständigung auf vor der Durchführung einer KVP zu unternehmende Schritte ...	9
3 Daten und Dokumentation.....	10
4 Für das Gut geeignete Methoden und Vorgehensweisen – Optimierung von verfügbaren Instrumenten, Verfahren und Mitteln	11
5 Eine vertretbare Methode zur Bewertung/Beurteilung der Auswirkung	12
6 Können Auswirkungen vermieden, verringert, rückgängig gemacht oder ausgeglichen werden – Schadensminimierung?	15
7 Erstellung einer Bewertung, die für Vertragsstaaten, Beratungsorganisationen und für das Welterbekomitee von Nutzen ist und auf das Welterbe im Allgemeinen und auf spezielle Güter im Besonderen Bezug nimmt	15
ANHÄNGE	17
Anhang 1: Verfahren für die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung.....	17
Anhang 2: Inhalt des Untersuchungsberichts.....	17
Anhang 3A: Beispiel für die Beurteilung des Wertes des Kulturerbegutes.....	18
Anhang 3B: Beispiel für die Bemessung der Stärke der Auswirkung.....	19
Anhang 3C: Beispiel für Inventareintragungen	21
Anhang 4: Verträglichkeitsprüfung – Berichtsinhalt.....	21

1 Hintergrund

In den vergangenen Jahren hat sich das UNESCO-Welterbekomitee mit einer beträchtlichen Anzahl von Berichten über den Erhaltungszustand befasst, die auf Gefährdungen von Welterbegütern durch unterschiedliche Großbauvorhaben Bezug nehmen. Diese Vorhaben umfassen Straßen, Brücken, Hochhäuser, "Baukasten"-Gebäude (z. B. Einkaufspassagen), unangemessene, auf das Umfeld nicht abgestimmte oder unsensible Entwicklungsvorhaben, Renovierungen, Abrisse sowie neue Infrastrukturtypen wie Windparks, aber auch Änderungen bei den Vorgaben zur Flächennutzung und großflächige städtebauliche Rahmenkonzepte. Das Welterbekomitee hat sich auch mit Bedrohungen durch einen unverhältnismäßigen oder unangemessenen Fremdenverkehr auseinandergesetzt. Viele dieser Projekte besaßen das Potential, das Erscheinungsbild, die Silhouette, die wesentlichen Sichtachsen sowie verschiedene andere Merkmale, die zum außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) beitragen, nachteilig zu beeinflussen.

Damit ICOMOS und das Komitee diese möglichen Bedrohungen ausreichend bewerten können, bedarf es genauer Informationen über die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf den OUV. Obwohl bereits in vielen Ländern Kulturgut-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, scheint ihre Anwendung im Welterbekontext weniger zuverlässig zu sein.

Viele formale Bewertungen verwenden Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen [UVP]. Obwohl es durchaus sinnvoll sein kann, die Erfahrungen der UVP zu berücksichtigen, ist dies aber ohne Anpassungen nicht unmittelbar von Nutzen. Bei UVPs wird oftmals das kulturelle Erbe in alle möglichen Merkmale aufgeteilt und die Auswirkungen darauf werden mit Hilfe eigenständiger Kategorien wie denkmalgeschützte Gebäude, archäologische Stätten sowie spezielle Sichtverhältnisse einschließlich der Sichtachsen einzeln bewertet, ohne dabei die Gesamtheit der Merkmale durch die Brille des OUV zu betrachten. Notwendig ist eine umfassendere, direkt mit der Aussage des OUV der Stätte verbundene Herangehensweise.

Eine auf Weltkulturerbegüter angewandte UVP führt deshalb oftmals zu enttäuschenden Ergebnissen, da sich die Bewertung von Auswirkungen nicht eindeutig und nicht direkt auf die Merkmale des OUV bezieht. Auch kumulierende Auswirkungen sowie allmählich erfolgende (nachteilige) Veränderungen können dadurch leichter unentdeckt bleiben. Das vor kurzem abgeschlossene Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen durch die projektierte Brücke in der Welterbestätte Oberes Mittelrheintal zeigt dieses Problem auf.

Gegenwärtig stehen nur beschränkt formale Werkzeuge zur Verfügung, um Indikatoren zu ermitteln und die Auswirkungen zu bewerten; zudem gibt es nur wenige mustergültige Beispiele für bereits erfolgte Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen (KVPs) für Weltkulturerbegüter. Allerdings bieten die Entwicklung von virtuellen 3D-Präsentationen sowie digitale Instrumente neue Möglichkeiten für eine KVP.

a) Welterbe-Rahmenbedingungen, in denen die KVP durchgeführt wird

Welterbegüter sind als separate Einheiten zu verstehen, die einen OUV aufweisen. Ihr OUV zeigt sich in einer Reihe von Merkmalen, und um den OUV zu erhalten, müssen diese Merkmale geschützt werden. Im KVP-Verfahren sind daher die Auswirkungen jedes vorgeschlagenen Projekts bzw. einer Veränderung auf diese Merkmale im Einzelnen sowie in der Gesamtheit – und nicht nur anhand einer standardisierten Liste von Indikatoren - zu prüfen.

Nach den Absätzen 154 und 155 der *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (UNESCO, 2008) besteht die Verpflichtung, für alle Welterbegüter Erklärungen zum außergewöhnlichen universellen Wert (SoOUV) zu erstellen. Diese Erklärung soll zur eindeutigen Festlegung der den OUV ausmachenden Merkmale und ihrer Beziehungen untereinander beitragen. Die Überprüfung der Unversehrtheit und der Echtheit ist ebenfalls ein hilfreicher Ausgangspunkt.

Im Hinblick auf die Bewertung von Auswirkungen auf den OUV wurden Konzepte wie "Grenzen der vertretbaren Veränderung" und „Absorptionsvermögen“ diskutiert, obwohl gegenwärtig weder über die Brauchbarkeit noch über Art der Umsetzung dieser Konzepte

Konsens besteht. Zudem besteht kein Konsens darüber wie beschädigte Kulturerbewerte wiederhergestellt werden können.

Zahlreiche visuelle Beurteilungsmethoden wurden angepasst, um die Auswirkungen von beabsichtigten Entwicklungsvorhaben auf den OUV verschiedener Welterbegüter, insbesondere in einem dynamischen urbanen Umfeld, zu bewerten. Bisher führten diese aber selten zu einer vertieften Bewertung der Auswirkungen auf alle Merkmale des OUV. Inzwischen gibt es neue Methoden zur Erfassung und Inventarisierung des immateriellen Erbes und der vielfältigen Schichten von Merkmalen, die noch nicht auf Welterbegüter angewandt wurden.

So unterschiedlich wie die Welterbegüter sind auch die möglichen Auswirkungen. Obwohl die Entwicklung neuer Methoden unter Umständen nutzbringend sein kann, müssen Verfahren zur Vertäglichkeitsprüfung auf absehbare Zeit auf eine Vielzahl bereits bestehender Methoden zurückgreifen können, ohne dabei auf eine davon allein angewiesen zu sein.

Der zweite Zyklus der Regelmäßigen Berichterstattung soll ICOMOS neue Datengrundlagen zu diesem Thema verschaffen. Die beabsichtigte Fertigstellung der Erklärungen zum außergewöhnlichen universellen Wert für alle Welterbegüter im Jahr 2012 wird den von ICOMOS erstellten Leitfaden wesentlich untermauern.

b) Die vielfältigen Rahmenbedingungen hinsichtlich Recht, Planung und Management

In vielen Ländern bestehen weder verpflichtende UVPs noch verpflichtende KVPs und oftmals gibt es dort auch keinen rechtlichen Rahmen für ihre Umsetzung.

Die Befugnisse der Denkmalbehörden sind weltweit unterschiedlich und manche dieser Behörden sind innerhalb der nationalen Organisationsstrukturen wenig robust. In manchen Ländern gibt es starke Naturschutzregelungen, die den Ausgangspunkt für die UVPs bilden, Regelungen für das Kulturerbe (einschließlich Welterbe) aber sind mangelhaft oder fehlen ganz. Anderswo werden zwar KVPs durchgeführt, aber die identifizierten „Auslöser“ sind oftmals für den Gebrauch zu einfach (gewöhnlich in Form von Tätigkeitslisten) oder veraltet.

Dieser Leitfaden zielt darauf ab, den Gebrauch und den Einfluss der KVPs zu stärken, auch wenn nur wenige rechtliche Strukturen vorliegen, die die UVP- und KVP-Verfahren unterstützen.

Durchführungsvorschriften aus der industriellen Praxis sollen maßgeblich sicherstellen, dass KVP-Verfahren umgesetzt werden und die dabei angewandten Methoden international anerkannten Handlungsstandards entsprechen.

In vielen Staaten jedoch ist es einzelnen Branchen von nationalem Interesse erlaubt, sich über UVP- oder KVP-Erfordernisse hinwegzusetzen.

Managementpläne für Welterbegüter sind potenziell sehr wichtig. Sie sollen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gut in den Planungsverfahren verankert sein; und obwohl sie in unterschiedlicher Weise in nationalen Schutzsystemen eingebettet sind, könnten sie stärker genutzt werden, um zu definieren, wie Veränderungen zu bewerten sind. Die nachhaltige Entwicklung von Welterbegütern wie auch der Schutz der Bestandteile des OUV sind äußerst wichtig. Wenn der Managementplan hinreichend belastbar ist und während seiner Entwicklungsphase einen gründlichen Beratungsprozess durchlaufen hat, sollte es möglich sein, potentiellen Problemen mit einem kooperativen Ansatz im Rahmen des Plans zu begegnen.

Mögliche Gefährdungen sollten auf eine Weise, die auf das Kulturgut Bezug nimmt (und die nicht auf eine „Einheitslösung“ abzielt) im Managementsystem vorweggenommen werden. Erhaltungsstrategien, die im Managementsystem eingebettet sind, könnten ebenfalls als Maßstab bei der Bewertung möglicher nachteiliger Auswirkungen herangezogen werden.

Eine große Anzahl von Welterbegütern besitzt kein funktionierendes Managementsystem (in einigen Fällen sogar dort, wo es einen Managementplan gibt). Dies stellt für viele Güter, die für die Erstellung eines Berichts über ihren Erhaltungszustand ausgewählt wurden, ein grundlegendes Problem dar.

c) Für die Durchführung der KVP notwendige Instrumente, Ressourcen und Fähigkeiten

In vielen Ländern sind zwar modernste Verfahren möglich, aber in vielen anderen ist das Niveau der Fertigkeiten, des Wissens und der Mittel ziemlich einfach. Dieser Leitfaden versucht allen Situationen gerecht zu werden.

Nur eine begrenzte Anzahl an Personen besitzt die für die Durchführung einer KVP mit IT-basierten und hochtechnischen Werkzeugen erforderlichen Fertigkeiten. Diese können, insbesondere in komplexen Situationen, sehr hilfreich sein, allerdings sollte die KVP nicht davon abhängig gemacht werden. Andererseits sollte die Verbreitung von neuen KVP-Instrumenten, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen ist, gefördert werden.

In einigen Fällen geht die Analyse zwar sehr in die Tiefe und ihre Erstellung ist teuer; das Ergebnis aber ist schwer verständlich und schwierig umzusetzen. Ein zentraler Punkt ist es, die optimalen Ressourcen für die Umsetzung der Aufgabe zu ermitteln und nicht mehr Aufwand als notwendig zu betreiben.

Wichtig ist die Schulung von Managern und von Mitarbeitern der Welterbegüter sowie der Genehmigungsbehörden auf allen Regierungsebenen eines Landes, damit die Durchführung eines KVP-Verfahrens angemessen verläuft und das Ergebnis vollständig und effektiv umgesetzt wird.

Da die beruflichen Hintergründe und die fachliche Kompetenz jener, die eine KVP durchführen, unterschiedlich sind, werden in vielen Fällen Bildungsmaßnahmen und die Vermittlung von Fertigkeiten notwendig sein. Einzelne Experten sind nicht immer in der Lage, die gesamte KVP allein durchzuführen – meistens ist es notwendig, ein KVP-Team mit speziellen analytischen Fähigkeiten für ein bestimmtes Projekt oder eine bestimmte Stätte zusammenzustellen. Eine Reihe von professionellen Einrichtungen für Umweltmanagement bieten Archivierungsdienste und andere Dienstleistungen an. Unter gewissen Umständen können Möglichkeiten für Partnerschaften sondiert werden.

Obwohl Vorschläge für Welterbenominierungen sicherstellen sollen, dass Daten und Dokumentationen in ausreichendem Maße vorhanden sind und realistische und relevante Überwachungsregelungen existieren, besteht oftmals ein Mangel an grundlegenden Informationen.

Für eine gute Dokumentation wird zwar kein Geografisches Informationssystem (GIS) benötigt, dennoch hat es sich – wenn verfügbar – als ein leistungsfähiges und nützliches Instrument erwiesen. Alle Vorgehensweisen müssen systematisch sein und vernünftigen Richtlinien folgen.

2 Vorgeschlagene Verfahren für Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen

2-1 Einführung

2-1-1 Dieser Abschnitt soll dazu dienen, Vertragsstaaten, Kulturerbe-Managern, Entscheidungsträgern und anderen beim Management ihrer Welterbegüter im Fall von Veränderungen zu helfen, die den außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) dieser Stätten beeinflussen könnten. Die Veränderungen können Vor- und Nachteile haben, diese aber müssen so objektiv wie möglich in Bezug auf den erklärten OUV, der als Bezugsgröße dient, beurteilt werden.

- 2-1-2 Der Leitfaden ist ein Instrument, mit dem Manager und Entscheidungsträger angeregt werden sollen, über zentrale Aspekte beim Management von Kulturgut nachzudenken und evidenzbasierte Entscheidungen auf der Grundlage der Bestimmungen des Welterbe-Übereinkommens von 1972 zu treffen. Der Leitfaden wurde auch entwickelt, um potenzielle Projektentwickler und weitere Akteure von Veränderungen anzuregen, wesentliche Schlüsselfaktoren zu gegebener Zeit und mit angemessener Genauigkeit in Betracht zu ziehen. Kulturgut-Verträglichkeitsprüfungen (KVPs) können auch durch das Sammeln von Informationen zu einem bestimmten Zeitpunkt für das allgemeine Management von Weltkulturerbgütern von Nutzen sein.
- 2-1-3 Es gibt viele Wege der Bewertung von Auswirkungen auf Kulturgüter, manche in Form von Rechtsvorschriften, einige sehr technisch und hochentwickelt, andere wiederum einfacherer Art. Dieser Leitfaden legt einige Prinzipien und Möglichkeiten fest. Welcher Weg aber auch immer gewählt wird, die Bewertung muss gebrauchstauglich sein – geeignet für das Welterbegut und die vorgeschlagenen Änderungen sowie für das lokale Umfeld. Sie muss auch die Grundlage dafür schaffen, dass Entscheidungen in einer nachvollziehbaren, transparenten und zweckmäßigen Weise getroffen werden können.
- 2-1-4 Bei jedem Änderungsvorschlag sind viele Faktoren zu berücksichtigen. Ausgewogene und vertretbare Entscheidungen über Veränderungen bauen auf einem Verständnis davon auf, wer den Wert eines Ortes schätzt und aus welchen Gründen. Dies führt zu einer eindeutigen Aussage über die Bedeutung eines Ortes und damit auch zur Fähigkeit, die Auswirkung der beabsichtigten Änderung auf diese Bedeutung zu verstehen.
- 2-1-5 Die internationale Bedeutung von Welterbegütern wird zum Zeitpunkt ihrer Eintragung in die Welterbeliste festgelegt und als außergewöhnlicher universeller Wert (OUV) definiert. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diesen OUV durch den Schutz und die Erhaltung jener Merkmale, die den OUV ausmachen, zu bewahren. Die Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (SoOUV), die darlegt, warum einem Gut der OUV zuerkannt wurde und welche Merkmale den OUV ausmachen, sind für die KVP wesentlich. Jede zumutbare Anstrengung soll unternommen werden, um nachteilige Auswirkungen auf bedeutende Orte zu vermeiden oder einzuschränken. Letzten Endes kann es jedoch nötig sein, den öffentlichen Nutzen der geplanten Änderung und die Beeinträchtigung des Ortes gegeneinander abzuwägen. Es ist daher auch wichtig zu wissen, wer aus der vorgeschlagenen Änderung einen Nutzen zieht und aus welchen Gründen. In solchen Fällen soll das Gewicht, das den Kulturerbe-Werten zugewilligt wird, zur Bedeutung des Ortes und zu den Auswirkungen, die die Änderung auf ihn hat, im Verhältnis stehen. De facto wird den Welterbegütern ein globaler Wert eingeräumt und sie besitzen infolgedessen eine höhere Bedeutung als nationale oder lokale Kulturerbe-Werte.
- 2-1-6 In Fällen, in denen eine Änderung den OUV eines Welterbeguts beeinträchtigen könnte, sollten die Merkmale eines Kultur- [oder/und Natur-]Erbes zentraler Bestandteil der Planung eines jeden Vorschlages sein und frühzeitig in jede allgemeine Bewertung (wie beispielsweise eine Umweltverträglichkeitsüberprüfung - UVP) einfließen. Manager und Entscheidungsträger sollen prüfen, ob dem Interesse an der Erhaltung des kulturellen Erbes größeres Gewicht beigemessen werden sollte als konkurrierenden Nutzungen und Entwicklungen. Die Gefährdung oder eine Bedrohung des Welterbestatus stellt eine grundsätzliche Überlegung dar, was im KVP-Bericht klar zum Ausdruck gebracht werden sollte.
- 2-1-7 Wo gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Anwendung gelangen, müssen die das Kulturerbe betreffenden Abschnitte in Bereichen, in denen sich die UVP auf ein Welterbegut bezieht, diesen ICOMOS-Leitfaden berücksichtigen. Eine KVP, die unter diesen Umständen als Bestandteil einer UVP durchgeführt wird, stellt keine Ergänzung zu den gewöhnlichen Erfordernissen einer UVP dar, sondern greift auf eine andere Methode zurück, die sich eindeutig auf den OUV und auf die Merkmale bezieht, die den OUV ausmachen. Die KVP soll bereits frühzeitig in der Umwelterklärung zusammengefasst und der gesamte technische KVP-Bericht als technischer Anhang aufgenommen werden. Die

Anforderungen sollen schon während der Planungs- oder Untersuchungs-Phase vermittelt werden. ICOMOS und das UNESCO-Welterbezentrum werden die Vertragsstaaten ermutigen, dafür zu sorgen, dass die Durchführung der KVPs diesem Leitfadens entspricht und auf der Grundlage von bewährten Verfahren erfolgt. Solange die Abschnitte in UVPs, die sich mit dem kulturellen Erbe beschäftigen, nicht eindeutig auf die Merkmale des OUV eingehen, werden sie die gewünschten Anforderungen bei der Steuerung von Veränderungen an Welterbegütern nicht erfüllen.

2-2 Verständigung auf vor der Durchführung einer KVP zu unternehmende Schritte

2-2-1 Im Wesentlichen läuft das Bewertungsverfahren sehr einfach ab:

- Welches Erbe ist in Gefahr und warum ist es wichtig – wie trägt es zum OUV bei?
- Wie werden sich eine Änderung oder ein Entwicklungsvorschlag auf den OUV auswirken?
- Wie können diese Auswirkungen verhindert, eingedämmt, rückgängig gemacht oder ausgeglichen werden?

2-2-2 Der gesamte Ablauf ist im Anhang 1 zusammengefasst; wesentliche Bestandteile sind eine frühzeitige und fortlaufende Absprache mit allen relevanten Beteiligten sowie eine Einigung auf den Umfang der KVP und die an sie gestellten Erwartungen vor Aufnahme der Arbeiten. Ebenso wichtig ist es, mögliche negative Auswirkungen frühzeitig im Verfahrensablauf zu ermitteln, um diese proaktiv und nicht reaktiv im Entwicklungs- und Planungsprozess berücksichtigen zu können.

2-2-3 Eine gute Kenntnis des Welterbegüts, seiner Bedeutung und seines OUV, seiner Merkmale und seines Kontexts ist die Grundlage für das Management und die Entscheidungsfindung. Oftmals ist ein Managementplan der erste wichtige Schritt bei der Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung einer klaren und effektiven Verträglichkeitsprüfung. Das Zusammentragen von grundlegenden Daten über das Welterbegut und über seinen Zustand ist von entscheidender Bedeutung.

2-2-4 Sobald ein erster Entwicklungsvorschlag oder eine Nutzungsänderung bekannt wird, sollte Ausgangspunkt jeder Kulturerbe-Bewertung die Ermittlung des notwendigen Arbeitsumfangs für eine KVP als Grundlage für die Entscheidungsfindung sein. Wichtig sind auch frühzeitige Gespräche mit allen Beteiligten einschliesslich aller betroffenen Gemeinschaften. Eine KVP kann sich auch bei der Sammlung von Informationen über Welterbegüter, die ansonsten nicht einfach zu erhalten sind, als nützlich erweisen. Die KVP ist für alle Beteiligten ein sinnvolles Instrument der Zusammenarbeit.

2-2-5 Ein Untersuchungsbericht (oder KVP-Auftrag) sollte zwischen allen zuständigen Parteien – Vertragsstaat, regionalen und lokalen Regierungen, Kulturerbe-Beratern und -Managern, lokalen Gemeinschaften und ggf. weiteren Beteiligten vereinbart werden. Der Untersuchungsbericht sollte deutlich machen, was zu tun ist, warum, wie und wann es zu tun ist und welche Ergebnisse erwartet werden. Wichtig ist es, einen zwischen allen Beteiligten abgestimmten Zeitplan und den Entwicklungsplan aufzunehmen (Anhang 2).

2-2-6 Der Untersuchungsbericht soll eine Kurzbeschreibung des Welterbegüts enthalten und seinen OUV darlegen. Er soll einen Überblick über die vorgeschlagene Änderung oder über das Entwicklungsvorhaben einschliesslich Angaben über die Notwendigkeit der Änderung oder des Vorhabens, eine Zusammenfassung des gegenwärtigen Zustandes der Stätte und ihrer Umgebung, Einzelheiten über in Erwägung gezogene alternative Entwicklungsvorhaben, eine Zusammenfassung der Methodik sowie die Aufgabenstellung für die KVP enthalten. Die Methodik sollte die zu konsultierenden Organisationen oder Personen einschließen und bestimmen, wer zum Beispiel zu den Akteuren und zur lokalen Gemeinschaft der Stätte zählt. Darüber hinaus sollte sie Details zu den zu erhebenden

grundlegenden Daten einschließlich der Verfahrensweise und geeigneter Untersuchungsbereiche, möglicherweise kritische Kulturerbe-Indikatoren sowie vorgeschlagene Untersuchungs- und Bewertungsverfahren umfassen. Zu diesem Zeitpunkt ist es auch wichtig, abzuklären, ob sich das vorgeschlagene Vorhaben innerhalb des Welterbeguts oder innerhalb der Pufferzone oder außerhalb der beiden in der Umgebung des Guts, befindet. Im Untersuchungsbericht sollen bedeutende oder kritische Auswirkungen aufgezeigt werden, während im KVP-Gesamtbericht dann auch positive Wirkungen in Hinblick auf das abgeänderte Entwicklungsvorhaben einer Bewertung unterzogen werden können.

2-2-7 Der Untersuchungsbericht soll auch (soweit machbar) klare Hinweise darauf enthalten, welche Informationen und Wissenslücken über die Stätte bestehen, wie gut die Qualität der Informationsquellen ist und welchem Vertraulichkeitsgrad die Bewertung unterliegt. Das sollte dann in der Verträglichkeitsprüfung selbst in vollem Umfang berücksichtigt werden.

2-2-8 Nicht nur umfangreiche Entwicklungsvorhaben benötigen Verträglichkeitsprüfungen. Welterbegüter können auch durch Strategiewechsel gefährdet werden, die erhebliche Konsequenzen haben können – beispielsweise Änderungen der Flächennutzung und Stadtplanungskonzepte. Fremdenverkehrsinfrastruktur und erhöhte Besucherzahlen können unbeabsichtigte Folgen haben. Auch größere archäologische Ausgrabungen können sich nachteilig auf den OUV der Güter auswirken, obwohl dieser Nachteil durch den dadurch erzielten Wissenszuwachs möglicherweise ausgeglichen wird.

2-2-9 In diesem Stadium ist auch Sorge dafür zu tragen, dass Firmen oder Einzelpersonen, die die KVP durchführen, die nötige Qualifikation und Erfahrung besitzen und dass ihr Fachwissen den Anforderungen der Stätte, ihrer Beschaffenheit und ihren immateriellen Aspekten, ihrem OUV sowie der Art und dem Ausmaß der vorgeschlagenen Änderungen entspricht. Selten können Einzelpersonen die gesamte KVP allein durchführen; daher ist die Zusammensetzung des KVP-Teams – Kulturerbespezialisten sowie Fachkräfte mit allen weiteren notwendigen Kompetenzen – entscheidend: Das Team benötigt spezielle analytische Kenntnisse für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Stätte. Möglichkeiten für Kooperationen sollten ausgelotet werden. Dies könnte auch zur Entwicklung von Fähigkeiten in Bezug auf KVPs und zur Gewinnung und Vermittlung von Beispielen bewährter Verfahren positiv beitragen.

3 Daten und Dokumentation

3-1 Es gibt keine allgemein anerkannten Minimalstandards für Inventare, für Datenüberprüfung oder für Zustandserhebungen, obwohl es sinnvoll sein könnte, diese zu gegebener Zeit festzulegen. Solche Themen müssen im Verhältnis zum Gut und zu den Anforderungen an sein Management in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es ist wünschenswert, dass die Dokumentation der KVP so umfassend wie möglich ist, einschliesslich der Anlage eines Archivs.

3-2 Die Erklärung zum OUV sowie die Erfassung jener Merkmale, die den OUV ausmachen, sind zentrale Elemente der Dokumentation von Welterbegütern. Daher konzentriert sich dieser Leitfaden auf die Erfassung der Auswirkungen auf jene Merkmale, die den OUV ausmachen. Im Rahmen der vereinbarten Untersuchungsbereiche soll die KVP jedoch Informationen über alle Aspekte und Merkmale des Kulturerbes sammeln und vergleichen, sodass die historische Entwicklung des Gutes, sein Kontext, Umfeld und, wo notwendig, weitere Aspekte (zum Beispiel nationaler oder lokaler Art) vollständig verstanden werden können.

3-3 Es ist nützlich, wenn nicht sogar notwendig, die Sammlung der Daten zu dokumentieren und zu verwalten. Begutachtungsprozesse können sich in die Länge ziehen und Datenquellen können eine regelmäßige „Auffrischung“ erfordern. Falls sich die Datenquellen ständig ändern oder das Bewertungsverfahren einen langen Zeitraum in Anspruch nimmt, kann es notwendig sein, das „Einfrieren“ der Daten zu vereinbaren, damit das KVP-Team Gleiches mit Gleichem vergleichen kann.

- 3-4 In den Anhang des KVP-Berichts sollen Inventare in Tabellenform oder als Ortsverzeichnisse aufgenommen werden. Hintergrundmaterial und gesammelte Informationen sollten für eine spätere Verwendung archiviert und einschließlich Angaben über ihren Aufbewahrungsort und ihre Zugänglichkeit sorgfältig verzeichnet werden. Eine gute Dokumentation benötigt keine komplizierten Techniken wie ein GIS-System oder eine komplexe Datenbank. Lediglich gesunder Menschenverstand in Verbindung mit einer systematischen und konsequent umgesetzten Vorgehensweise, die sich an den Erfordernissen des Guts orientiert, ist notwendig.
- 3-5 Bei komplexeren Fällen können umfassendere Vorgehensweisen in Erwägung gezogen werden. Allerdings wird durch die Heranziehung von Datenbanken, GIS-Systemen oder 3-D-Modellen die Art und Weise der KVP-Erstellung geändert. Diese Techniken lassen weit mehr iterative Prozesse für die Auswertung zu, wodurch die KVP wirksamer zum Planungsprozess beitragen kann. Zudem können dadurch mehr "was, wenn?" - Szenarien vom KVP-Team erfragt werden. Für eine wirkungsvolle Arbeit des KVP-Teams sollten im Untersuchungsbericht die Grundlagen für dieses iterative Verfahren festgelegt werden.

4 Für das Gut geeignete Methoden und Vorgehensweisen – Optimierung von verfügbaren Instrumenten, Verfahren und Mitteln

- 4-1 Im Rahmen der KVP sollen bei der Informationssammlung alle möglichen Datenquellen in Erwägung gezogen werden. Die dabei angewandten Verfahren können Aktenstudien, historische Untersuchungen sowie Feldstudien, durch die Zustand, Echtheit, Unversehrtheit und wesentliche Sichtbeziehungen usw. überprüft werden können, beinhalten. Darunter kann auch die Anfertigung von Geländemodellen oder von Sichtachsen-Studien fallen, um die Auswirkung auf Merkmale des Kulturguts vorauszusagen. Ebenso ist es notwendig, Hinweise sowohl auf materielle als auch auf immaterielle Merkmale des Kulturerbes klar in Textform zu erfassen und nach Möglichkeit die immateriellen Merkmale zu den materiellen Eigenschaften, die sie verkörpern, in Beziehung zu setzen.
- 4-2 Generell sind auch Feldstudien von grundlegender Bedeutung, um eine solide KVP sicherzustellen. Die Verfahren sollten mit dem Vorschlag für das Entwicklungsvorhaben abgestimmt werden und können eingriffsfreie Bewertungen oder Felderhebungen durch topographische Untersuchungen, geophysikalische Untersuchungen, virtuelle 3-D-Modelle oder invasivere Methoden wie die Sammlung von Gegenständen, wissenschaftliche Untersuchungen, das Anlegen von Suchschnitten und Probegrabungen beinhalten. Unter gewissen Umständen kann auch das Sammeln von mündlichen Überlieferungen und Zeugnissen berechtigt und nützlich sein.
- 4-3 Die Datensammlung muss die Quantifizierung und Charakterisierung der Kulturerbe-Merkmale ermöglichen und erlauben, das Ausmaß ihrer Gefährdung durch die vorgeschlagenen Änderungen aufzuzeigen. Für das Gesamtverständnis ist es ebenso notwendig auf die Wechselbeziehung/en zwischen den einzelnen Kulturerbe-Quellen zu achten. Oftmals besteht eine Beziehung zwischen einem materiellen und einem immateriellen Aspekt, der sichtbar gemacht werden muss.
- 4-4 Bei der Informationsbeschaffung während der KVP handelt es sich um einen iterativen Prozess, der oftmals zur Formulierung von Alternativen und Optionen für das Entwicklungsvorhaben führen kann.
- 4-5 Das Verstehen der umfassenden Bedeutung des OUV eines Welterbeguts (sowie weiterer Werte des Kulturerbes) stellt einen wesentlichen Bestandteil des KVP-Verfahrens dar. Die Bewertung der gesamten Tragweite eines Effekts (Gesamtauswirkung) hängt sowohl vom Wert des Kulturerbes selbst als auch von der Bewertung des Ausmaßes der Änderungen und der Auswirkungen ab.
- 4-6 Bei der Beschreibung von Welterbegütern ist es wichtig, mit der Beschreibung der Merkmale des OUV zu beginnen. Die Beschreibungen stellen die "Ausgangsdaten" dar, an denen die Auswirkungen zu messen sind und die sowohl materielle als auch immaterielle Aspekte umfassen. Eine Zustandsbeschreibung aller wichtigen Merkmale des OUV kann nützlich sein.

- 4-7 Obwohl die Erklärungen zum OUV den wesentlichen Ausgangspunkt darstellen, sind sie in Hinblick auf die Merkmale aber nicht immer detailliert genug ausgeführt, um bei der Erstellung der Verträglichkeitsprüfung von Nutzen zu sein. Jedes Gut ist zu bewerten und die Merkmale sind während des KVP-Verfahrens gegebenenfalls genauer zu definieren.
- 4-8 Diese Definition der Merkmale sollte nicht auf eine Neu-Bestimmung der Erklärung zum OUV hinauslaufen, sondern sie soll die Merkmale auf eine Art beschreiben, die zur Entscheidungsfindung über die vorgeschlagene Änderung beiträgt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der OUV zum Zeitpunkt der Eintragung eines Welterbeguts in die Welterbeliste festgelegt wird und ohne Re-Nominierung, die einen vollständigen Evaluierungsprozess bewirkt, nicht geändert werden kann.
- 4-9 Fast immer ist die Anfertigung von Ortsplänen, thematischen Karten und Draufsichten notwendig, um die Ergebnisse und die aufgeworfenen Fragen zu vermitteln. Räumliche Darstellungen sind hilfreich, um die Anordnung der Merkmale, die Beziehungen unter den Merkmalen (wobei es sich um Prozesse handeln kann) und die vorhandenen Verbindungen aufzuzeigen, wie etwa visuelle, historische, religiöse, gemeinschaftliche, ästhetische oder evidentielle. Es ist notwendig, die Merkmale mit den Bestandteilen der Erklärung zum OUV klar und verständlich in einer Weise zu verknüpfen, die nicht allzu vereinfachend ist, sondern komplexe kulturelle oder andere Zusammenhänge mit Hilfe synoptischer Darstellungen oder Diagramme festhält. Die KVP-Teams sollten sich jedoch nicht allzusehr auf Pläne und Karten verlassen, da die menschliche Erfahrung von Orten auf Dreidimensionalität beruht – daher müssen räumliche Beziehungen vor Ort überprüft werden.
- 4-10 Eine Möglichkeit der Wertbestimmung wird im Anhang 3A aufgezeigt. Nach diesem System wird der Wert der Kulturerbe-Merkmale im Verhältnis zu internationalen oder nationalen gesetzlichen Bestimmungen und zu Prioritäten oder Empfehlungen in nationalen Forschungsprogrammen sowie sonstigen zugeschriebenen Werten bestimmt. Der Expertenentscheidung obliegt es, die Bedeutung der Ressource zu bestimmen. Während diese Methode möglichst objektiv angewendet werden soll, fließt die qualitative Bewertung auf der Grundlage von Expertenentscheidungen unvermeidbar mit ein. Der Wert des Merkmals kann auf der Grundlage der folgenden Abstufung bestimmt werden:
- sehr hoch
 - hoch
 - mittel
 - gering
 - unbedeutend
 - unbekannt
- 4-11 In den KVP-Bericht soll eine klare und umfassende in Textform gehaltene Beschreibung der einzelnen und/oder Gruppen von Kulturerbe-Merkmalen aufgenommen werden, die Auskunft über deren Einzel- oder Gesamtzustand, Bedeutung, Beziehungen zueinander und Anfälligkeiten und, soweit möglich, auch einen Hinweis zur Belastbarkeit in Hinblick auf Veränderungen gibt. Zudem sollen geeignete Kartierungen und Abbildungen zur Unterstützung des Lesers beigefügt werden. Alle Kulturerbe-Elemente sollen darin aufgenommen werden; jene Bestandteile aber, die zum OUV des Welterbeguts beitragen, sind von besonderer Bedeutung und benötigen daher einen detaillierteren Abschnitt. Ein genaues Inventar sollte in ergänzenden Anhängen oder Berichten aufgenommen werden, sodass der Leser die Bewertung jedes einzelnen Elements nachvollziehen kann. Ein Beispiel findet sich im Anhang 3C.

5 Eine vertretbare Methode zur Bewertung/Beurteilung der Auswirkung

- 5-1 Die Folgen für Merkmale des kulturellen Erbes, die sich auf Grund eines Entwicklungsvorhabens oder auf Grund anderer Änderungen ergeben, können nachteilig oder vorteilhaft sein. Es ist notwendig, alle Änderungen bei allen Merkmalen zu bestimmen und zwar insbesondere bei jenen Merkmalen, die den OUV des Guts ausmachen und auf die sich dieser Leitfaden konzentriert. Wichtig ist auch, das Ausmaß oder den Schweregrad einer bestimmten Änderung oder Auswirkung auf ein bestimmtes Merkmal zu spezifizieren – da dieser Zusammenhang die Bedeutung einer Auswirkung bestimmt, was auch „Wirkungseffekt“ genannt wird.

- 5-2 Manchmal besteht die Tendenz, Auswirkungen vornehmlich visuell zu betrachten. Auch wenn visuelle Auswirkungen oftmals sehr kritisch sind, bedarf es – wie in der ICOMOS-Erklärung von Xi'an ausgeführt – eines breiten Ansatzes. Auswirkungen haben viele Formen – sie können direkt oder indirekt, kumulativ, vorübergehend oder dauerhaft, umkehrbar oder unumkehrbar, sichtbar sowie physischer, gesellschaftlicher, kultureller und sogar wirtschaftlicher Natur sein. Auswirkungen können in Folge des Baus oder Betriebs eines vorgeschlagenen Entwicklungsvorhabens eintreten. Jede Auswirkung muss hinsichtlich ihrer Bedeutung für die KVP untersucht werden.
- 5-3 Direkte Auswirkungen sind solche, die als primäre Folge des vorgeschlagenen Entwicklungsvorhabens oder der vorgeschlagenen Nutzungsänderung entstehen. Direkte Auswirkungen können zum materiellen Verlust eines Teils oder der Gesamtheit eines Merkmals und/oder zu Veränderungen in seinem Umfeld führen – jener Umgebung, in der eine Stätte wahrgenommen wird, ihr lokaler Kontext, einschließlich der gegenwärtigen und historischen Beziehungen zur angrenzenden Landschaft. Im Verfahren zur Ermittlung direkter Auswirkungen muss bedacht werden, dass es bei Planungsverfahren Strategien zur Einholung von Genehmigungen gibt, die nur auf der Vermeidung direkter Auswirkungen beruhen – Auswirkungen, die zwar materielle Ressourcen „verschonen“, können jedoch für eine einzelne Ressource, eine Struktur, ein Ensemble, das Umfeld, den Geist eines Ortes etc. ebenso nachteilig sein.
- 5-4 Direkte Auswirkungen, die zu einem materiellen Verlust führen, sind in der Regel dauerhaft und unumkehrbar; sie treten normalerweise als Folge einer Baumaßnahme auf und sind für gewöhnlich auf die Entwicklungsfläche begrenzt. Der Umfang oder der Grad dieser Auswirkungen hängt vom Stellenwert des betroffenen Merkmals ab und davon, ob seine zentralen Schlüsseleigenschaften oder sein Verhältnis zum OUV beeinträchtigt werden.
- 5-5 Direkte Auswirkungen auf das Umfeld eines Merkmals können auf Grund einer Baumaßnahme oder im Rahmen der Umsetzung eines Entwicklungsplans eintreten und können in einiger Entfernung vom Entwicklungsvorhaben zu Auswirkungen führen. Die Bewertung von Auswirkungen auf das Umfeld bezieht sich auf spürbare visuelle und akustische Auswirkungen (Lärm), die zu einem bestimmten Zeitpunkt wahrgenommen werden können. Solche Auswirkungen können vorübergehender oder dauerhafter Natur, umkehrbar oder unumkehrbar sein – abhängig davon, inwieweit die Ursache der Auswirkung beseitigt werden kann. Auswirkungen können auch vorübergehend sein, falls sie vereinzelt auftreten oder von beschränkter Dauer sind, d.h. zum Beispiel auf bestimmte Betriebszeiten beschränkt oder von der Straßenverkehrsfrequenz abhängig sind.
- 5-6 Indirekte Auswirkungen treten als sekundäre Folge einer Baumaßnahme oder der Umsetzung eines Entwicklungsvorhabens auf und können zu einem materiellen Verlust oder zu Veränderungen im Umfeld eines Merkmals führen, die über den Bereich der Entwicklungsfläche hinausgehen; beispielsweise der Bau von zugehörigen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Stromleitungen, die zur Umsetzung des Entwicklungsvorhabens notwendig sind. Auch Folgeauswirkungen sollten bedacht werden, d.h. weitere Maßnahmen (auch von Dritten), die durch das Entwicklungsvorhaben ermöglicht oder erleichtert werden.
- 5-7 Das Ausmaß oder der Schweregrad der Auswirkungen oder der Veränderungen können beurteilt werden, indem man ihre direkten und indirekten Folgen und die Frage, ob sie vorübergehend oder dauerhaft, umkehrbar oder unumkehrbar sind, in Betracht zieht. Kumulierende Effekte einzelner Auswirkungen sollten ebenso beachtet werden. Das Ausmaß oder der Schweregrad einer Auswirkung kann ohne Bezug auf den Wert des Merkmals wie folgt eingestuft werden:
- keine Änderung
 - unbedeutende Änderung
 - geringe Änderung
 - mäßige Änderung
 - bedeutende Änderung
- 5-8 Die Stärke des Effekts der Änderung – d.h. die Gesamtauswirkung – auf ein Merkmal ist abhängig von der Bedeutung des Merkmals und dem Ausmaß der Änderung. Dies kann für jedes beschriebene Merkmal durch folgende Deskriptoren zusammengefasst werden. Da

Änderungen oder Auswirkungen nachteilig oder vorteilhaft sein können, dient die folgende neunteilige Skala zur Bewertung, bei der „neutral“ in der Mitte steht:

- bedeutender Vorteil
- mäßiger Vorteil
- geringer Vorteil
- unbedeutender Vorteil
- neutral
- unbedeutender Nachteil
- geringer Nachteil
- mäßiger Nachteil
- bedeutender Nachteil

Wert des Kulturguts	AUSMASS / SCHWEREGRAD DER ÄNDERUNG/AUSWIRKUNG				
	keine Änderung	Unbedeutende Änderung	Geringe Änderung	Mäßige Änderung	Bedeutende Änderung
Für Welterbegüter sehr hoch – Merkmale, die den OUV ausmachen	BEDEUTUNG DES EFFEKTS ODER DER GESAMTAUSWIRKUNG (ENTWEDER NACHTEILIG ODER VORTEILHAFT)				
	Neutral	Leicht	Mäßig / groß	Groß / sehr groß	Sehr groß

Für andere Kulturgüter oder Merkmale	BEDEUTUNG DER AUSWIRKUNG (ENTWEDER VON NACHTEIL ODER VORTEILHAFT)				
	Neutral	Leicht	Mäßig / groß	Groß/ sehr groß	Sehr groß
Sehr hoch	Neutral	Leicht	Mäßig / groß	Groß/ sehr groß	Sehr groß
Hoch	Neutral	Leicht	Mäßig / leicht	Mäßig / groß	Groß / sehr groß
Mittel	Neutral	Neutral / leicht	Leicht	Mäßig	Mäßig / groß
Niedrig	Neutral	Neutral / leicht	Neutral / leicht	Leicht	Leicht/ mäßig
Unbedeutend	Neutral	Neutral	Neutral / leicht	Neutral / leicht	Leicht

5-9 Beispiel:

- Der vollständige Abriss eines Gebäudes, das den OUV eines Welterbeguts im wesentlichen ausmacht, für den Bau einer neuen Straße würde einen bedeutenden nachteiligen Effekt oder eine insgesamt bedeutende nachteilige Auswirkung darstellen.
- Der Rückbau einer später errichteten Straße in der unmittelbaren Nähe eines Schlüsselgebäudes, das den OUV ausmacht, und die nicht direkt mit den Merkmalen des OUV in Beziehung steht, wäre ein bedeutender vorteilhafter Effekt oder eine bedeutende vorteilhafte Gesamtwirkung.

5-10 Die oben angeführte Tabelle dient als Übersicht, um bei der Bewertung einer Auswirkung zu helfen. Der KVP-Bericht muss die Bewertung jedes einzelnen OUV-Merkmals aufzeigen – z.B. in einer einfachen Tabelle – und darlegen, wie die Ergebnisse zu jedem einzelnen Merkmal oder jedem Gesamtmerkmal des Kulturerbes ermittelt wurden. Der Bericht sollte sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Bewertung enthalten.

5-11 Die Vorschläge sollen in Bezug auf die vorgegebenen politischen Rahmenbedingungen, den Managementplan für das Welterbegut und die Umgebung überprüft werden. Die Kompatibilität des Maßstabs, der Struktur, der Verwendung etc. soll in Hinsicht auf die Merkmale des Guts, die den OUV und andere Werte bestimmen, abgeklärt werden. Themen wie Sichtbeziehungen, Bautypus, Bauvolumen und Oberflächenoptik, Siedlungsform, Funktionalität und zeitliche Dauerhaftigkeit etc. könnten von Belang sein. Bei all dem ist es notwendig, dass die Merkmale des Entwicklungsvorhabens den

Merkmale der Stätte entsprechen, sodass die Entwicklung die Stätte ergänzt und sogar bereichert wird.

- 5-12 Sich aus Entwicklungsvorhaben ergebende Änderungen müssen auch im Hinblick auf ihre Auswirkung auf Unversehrtheit und Echtheit bewertet werden. Es sollen für das Gut zum Zeitpunkt seiner Eintragung oder zu jenem Zeitpunkt, an dem die nachträgliche Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert erstellt wurde, grundlegende Erklärungen zu Unversehrtheit und Echtheit vorliegen (§§ 79-88 Durchführungsrichtlinien). Ein Verständnis von der Beziehung zwischen den Merkmalen des OUV, Echtheit und Unversehrtheit muss vorhanden und im KVP-Bericht erkennbar sein. Echtheit bezieht sich darauf, wie die Merkmale den OUV bestimmen; Integrität dagegen bezieht sich darauf, ob alle Merkmale, die den OUV ausmachen, im Gut vorhanden und weder beeinträchtigt noch in Gefahr sind.
- 5-13 Vor- und Nachteile – oder nachteilige Effekte – sind sehr sorgfältig zu untersuchen. Es gibt eine Reihe von Vor- und Nachteilen, und die Frage, wer von den Vorteilen profitiert (oder leer ausgeht), ist wichtig. Oftmals profitieren das Gut selbst und die damit verbundenen Gemeinschaften nicht von den Vorteilen, die vom Entwicklungsvorhaben ausgehen. Finanzielle Konsequenzen der Bewertung sind auch wichtig und beeinflussen oftmals direkt Entscheidungen. Die Analyse muss daher diese komplexen Sachverhalte sichtbar machen und nicht verschleiern. Die Erhaltung des Guts sollte zu den Vorteilen des Vorhabens zählen, sodass Vorhaben, die die Erhaltung unterstützen, höher gewichtet werden können als jene, die es nicht tun.

6 Können Auswirkungen vermieden, verringert, rückgängig gemacht oder ausgeglichen werden – Schadensminimierung?

- 6-1 Die Verträglichkeitsprüfung ist ein iterativer Prozess. Die Ergebnisse der Datenerhebung und der Bewertung sollen in den Planungsprozess des Entwicklungsvorhabens, in Änderungsvorschläge oder in archäologische Erhebungen einfließen.
- 6-2 Bei der Erhaltung geht es darum, den Wandel nachhaltig zu gestalten. Alle sinnvollen Anstrengungen sollten unternommen werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Merkmale, die den OUV ausmachen, und auf andere wichtige Orte zu vermeiden, zu beseitigen oder einzuschränken. Schlussendlich kann aber auch eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Nutzen der vorgeschlagenen Änderung und der Beeinträchtigung des Ortes notwendig sein. Diese Abwägung ist bei Weiterbegütern wesentlich.
- 6-3 Die KVP sollte Vorschläge für Grundsätze und soweit möglich für Methoden enthalten, um die Folgen eines Entwicklungsvorschlags oder einer anderen Ursache für Veränderung abzuschwächen oder aufzuheben. Hierbei sollten alternative Möglichkeiten zum Entwicklungsvorschlag wie Standortwahl/Lage, Zeitpunkt, Dauer und Gestaltung einbezogen werden. In der KVP sollte auch umfassend angegeben werden, inwieweit Schadensminimierung in Zusammenhang mit der Erhaltung des OUV einschließlich Echtheit und Unversehrtheit des Welterbeguts zulässig ist. Die in den Durchführungsrichtlinien enthaltene Hilfestellung für die Regelmäßige Berichterstattung [Abschnitt V, §§ 199-210] sollte zur Unterstützung dieses Prozesses herangezogen werden.
- 6-4 Möglicherweise ist es ratsam, in diesem Stadium vor Abschluss der KVP weitere Beratungen zu führen.

7 Erstellung einer Bewertung, die für Vertragsstaaten, Beratungsorganisationen und für das Welterbekomitee von Nutzen ist und auf das Welterbe im Allgemeinen und auf spezielle Güter im Besonderen Bezug nimmt

- 7-1 Anhang 4 enthält eine Hilfestellung zum Inhalt eines KVP-Berichts. Die Festlegung der genauen Erfordernisse hat auf Grundlage einer angemessenen Beratung und der Themenabgrenzung auf Expertenebene zu erfolgen.

7-2 In den KVP-Bericht sollten jene Nachweise aufgenommen werden, auf deren Grundlage die Entscheidungen auf eindeutige, transparente und praktikable Weise getroffen werden können. Der nötige Detaillierungsgrad richtet sich nach der jeweiligen Stätte und nach den vorgeschlagenen Änderungen. Die Erklärung zum OUV hat für die Bewertung der Auswirkungen und Risiken für das Gut zentrale Bedeutung.

7-3 Der KVP-Bericht muss Folgendes aufzeigen:

- Ein umfassendes Verständnis des Welterbeguts und seines OUV, der Echtheit und Unversehrtheit, des Zustandes, des Kontexts (einschließlich weiterer Kulturerbe-Merkmale) und des Beziehungsgefüges;
- ein Verständnis des Spektrums der Auswirkungen, die sich aus dem Entwicklungsvorhaben oder aus anderen Änderungsvorschlägen ergeben;
- eine objektive Bewertung der (vorteilhaften und nachteiligen) Auswirkungen auf die Bestandteile des Kulturerbes, insbesondere auf den OUV der Stätte, ihre Unversehrtheit und Echtheit;
- die Bewertung des Risikos in Hinblick auf die Erhaltung des OUVs und hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer potenziellen oder tatsächlichen Gefahr für das Gut;
- eine Erklärung über die Vorteile, die sich durch die Vorschläge ergeben können, einschliesslich einer Vertiefung des Wissens und Verständnisses sowie Bewusstseinsförderung;
- eindeutige Leitlinien zur Minimierung oder Verhinderung von Auswirkungen;
- ergänzende Nachweise in Form eines geeigneten, genauen Inventars der OUV-Merkmale und weiterer Kulturerbe-Merkmale, der Auswirkungen sowie von Untersuchungen oder wissenschaftlichen Studien, Abbildungen und Fotos.

7-4 Der KVP-Bericht muss eine nichttechnische Zusammenfassung enthalten, die alle relevanten Fragestellungen, eine detaillierte Beschreibung in Textform, eine Analyse sowie eine kurze Beschreibung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung in Textform zusammen mit Tabellen, die dem Leser als Hilfe dienen sollen, beinhaltet.

ANHÄNGE

Anhang 1: Verfahren für die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung

Ablauf der KVP

- Ursprüngliches Entwicklungsvorhaben und Projektierung
- Frühzeitige Beratung
- Identifizierung und Rekrutierung geeigneter Organisationen zur Ausführung der Arbeiten
- Festlegung des Untersuchungsbereichs
- Festlegung des Arbeitsumfangs
- Datensammlung
- Datenzuordnung
- Charakterisierung des Kulturguts, insbesondere durch die Erfassung der Merkmale, die den OUV ausmachen
- Herausarbeitung und Bewertung der direkten und indirekten Auswirkungen
- Entwurf eines Konzepts für Schadensminimierung: vermeiden, verringern, wiederherstellen oder ausgleichen
- Berichtsentwurf
- Beratung
- Valorisierung der Bewertungsergebnisse und der Schadensminimierung
- Schlussbericht und Erläuterung – als Grundlage für fundierte Entscheidungen
- Schadensminimierung
- Veröffentlichung der Ergebnisse und der erzielten Erkenntnisse

Anhang 2: Inhalt des Untersuchungsberichts

Es ist wünschenswert, zu Beginn jeder vorgeschlagenen Verträglichkeitsprüfung Einvernehmen über den Umfang der erforderlichen Arbeit zu erzielen, damit die Arbeit zweckmäßig ist und auf ihrer Grundlage Entscheidungen getroffen werden können. Eine frühzeitige Beratung ist dabei wesentlich.

Der Umfang sollte mit allen Beteiligten, einschließlich dem Vertragsstaat, regionalen oder lokalen Regierungsbehörden oder ihren Dienststellen, Sachverständigen, Vertretern lokaler Gemeinschaften und mit der Öffentlichkeit abgestimmt werden. In einigen Fällen kann es ebenfalls wünschenswert sein, das Welterbekomitee sowie seine beratenden Gremien, ICOMOS und IUCN, zu konsultieren.

Der Vorhabenträger ist für die Erstellung des Untersuchungsberichts verantwortlich. Der Inhalt des Berichts soll Folgendes enthalten:

- Zusammenfassende Beschreibung der vorgeschlagenen Änderung oder des Entwicklungsvorhabens mit der höchstmöglichen Detailtreue, die zum Zeitpunkt der Abfassung verfügbar ist;
- Zusammenfassung der gegenwärtigen Bedingungen in der Stätte und ihrer Umgebung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt zusammengetragenen Informationen;
- Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert;
- Unterlagen darüber, inwieweit Planungsalternativen in Betracht gezogen werden;
- Kurzmethodik sowie die Aufgabenstellung für die gesamte KVP;
- Konsultierte und noch zu konsultierende Organisationen/Personen;
- Eine nach Themen gegliederte Bewertung der wichtigsten Auswirkungen des Entwicklungsvorhabens. Die Bewertung sollte Folgendes enthalten:
 - o Einzelheiten (soweit bekannt) der Ausgangsbedingungen;

- Abwägung von möglichen Folgen des Entwicklungsvorhabens, wenn die Gesamtauswirkungen oder Effekte nicht als bedeutend erachtet werden, Begründung, warum sie aus der KVP „ausgeblendet“ werden sollen;
 - Wo Gesamtauswirkungen als potenziell bedeutend erachtet werden, genauere Angaben über die zu sammelnden grundlegenden Informationen (einschließlich Methoden und geeigneter Untersuchungsbereiche), wahrscheinlich sensible Kulturerbe-Indikatoren, insbesondere jene, die mit den OUV-Merkmalen in Beziehung stehen, sowie die vorgeschlagene Untersuchungs- und Bewertungsmethode.
- Ein abgestimmter Zeitplan für das gesamte Verfahren mit Fristen für die Erstellung von Berichten und Beratungen.

Anhang 3A: Beispiel für die Beurteilung des Wertes des Kulturguts

KVPs für Welterbegüter müssen deren jeweiligen internationalen Kulturerbe-Wert und auch weitere lokale oder nationale Werte sowie Prioritäten und Empfehlungen, die in nationalen Forschungsprogrammen formuliert werden, berücksichtigen. Aber auch weitere, international anerkannte Werte, wie zum Beispiel international verliehene Naturerbe-Ausweisungen, sind von KVPs in Betracht zu ziehen.

Ein fachliches Urteil ist zur Bestimmung der Wichtigkeit einer Ressource heranzuziehen. Der Wert eines Guts kann mit Hilfe der folgenden Bewertungsskala festgelegt werden:

- Sehr hoch
- Hoch
- Mittel
- Niedrig
- Unbedeutend
- Unbekanntes Potential

Die folgende Tabelle erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Grad	Archäologie	Architektonisches Erbe oder historische Stadtlandschaften	Historische Landschaft	Immaterielles Kulturerbe oder Verbindungen
Sehr hoch	Stätten, die auf Grund ihrer international anerkannten Bedeutung in die Welterbeliste eingeschrieben wurden. Individuelle Merkmale, die den OUV der Stätte ausmachen. Güter, die zu international anerkannten Forschungszielen in bedeutender Weise beitragen können.	Stätten oder Strukturen von anerkannter internationaler Bedeutung, die wegen ihrer universellen Bedeutung in die Welterbeliste eingetragen wurden. Individuelle Merkmale, die den OUV der Stätte ausmachen. Andere Gebäude oder Stadtlandschaften von international anerkannter Bedeutung.	Landschaften, die auf Grund ihrer international anerkannten Bedeutung in die Welterbeliste eingetragen wurden. Individuelle Merkmale, die den OUV der Stätte ausmachen. Historische Landschaften von internationalem Wert, ungeachtet dessen, ob sie ausgezeichnet sind oder nicht. Äußerst gut erhaltene historische Landschaften, die eine einzigartige Geschlossenheit, Zeittiefe oder andere entscheidende Faktoren aufweisen.	Gebiete, die mit Formen des immateriellen Kulturerbes zusammenhängen, wie in nationalen Verzeichnissen belegt wird. Verbindungen mit bestimmten Innovationen, technischen oder wissenschaftlichen Entwicklungen oder Bewegungen von weltweiter Bedeutung. Verbindungen mit bestimmten Einzelpersonen von weltweiter Bedeutung.
Hoch	Auf nationaler Ebene ausgewiesene Bodendenkmäler, die unter gesetzlichem Schutz des	Auf nationaler Ebene ausgewiesene Strukturen mit aufrecht stehenden Überresten.	Auf nationaler Ebene ausgewiesene historische Landschaften von außergewöhnlichem	Auf nationaler Ebene ausgewiesene Gebiete oder Tätigkeiten, die mit weltweit bedeutenden Aktivitäten im Bereich des

	<p>Vertragsstaates stehen.</p> <p>Nicht ausgewiesene Stätten, die auf Grund ihrer Qualität und Bedeutung ausgewiesen werden sollten.</p> <p>Güter, die zu national anerkannten Forschungszielen entscheidend beitragen können.</p>	<p>Weitere Gebäude, deren außergewöhnliche Qualität in Bezug auf ihre Struktur oder ihre historischen Verbindungen als nicht angemessen belegt werden kann.</p> <p>Erhaltungsgebiete mit sehr bedeutenden Gebäuden.</p> <p>Nicht ausgewiesene Strukturen von unverkennbarer nationaler Bedeutung.</p>	<p>Interesse.</p> <p>Nicht ausgewiesene historische Landschaften von außergewöhnlichem Interesse.</p> <p>Nicht ausgewiesene Landschaften von hoher Qualität und Bedeutung und nachweislich von nationalem Wert.</p> <p>Gut erhaltene historische Landschaften, die eine beträchtliche Geschlossenheit, Zeittiefe oder andere wesentliche Faktoren aufweisen.</p>	<p>immateriellen Kulturerbes verbunden sind.</p> <p>Verbindungen mit bestimmten Innovationen, technischen oder wissenschaftlichen Entwicklungen oder Bewegungen von nationaler Bedeutung.</p> <p>Verbindungen mit bestimmten Einzelpersonen von nationaler Bedeutung.</p>
Mittel	<p>Ausgewiesene oder nicht-ausgewiesene Güter, die zu regionalen Forschungszielen bedeutend beitragen können.</p>	<p>Ausgewiesene Gebäude, historische (nicht eingetragene) Gebäude, bei denen außergewöhnliche Qualitäten oder historische Verbindungen nachgewiesen werden können.</p> <p>Erhaltungsgebiete mit Gebäuden, die zu ihrem historischen Charakter erheblich beitragen.</p> <p>Historische Stadtlandschaften oder bebaute Gebiete, deren Gebäudebestand oder bebautes Umfeld eine bedeutende historische Unversehrtheit aufweisen.</p>	<p>Besondere ausgewiesene historische Landschaften.</p> <p>Nicht ausgewiesene historische Landschaften, für die eine Ausweisung als besondere historische Landschaft gerechtfertigt wäre.</p> <p>Landschaften von regionalem Wert.</p> <p>Durchschnittlich gut erhaltene historische Landschaften, die eine angemessene Geschlossenheit, Zeittiefe oder andere wesentliche Faktoren aufweisen.</p>	<p>Gebiete, die – wie durch ihre Eintragung in lokale Inventare nachgewiesen – mit Aktivitäten im Bereich des immateriellen Kulturerbes in Zusammenhang stehen.</p> <p>Verbindungen mit bestimmten Innovationen oder Entwicklungen von regionaler oder lokaler Bedeutung.</p> <p>Verbindungen mit bestimmten Einzelpersonen von regionaler Bedeutung.</p>
Niedrig	<p>Ausgewiesene oder nicht-ausgewiesene Güter von lokaler Bedeutung.</p> <p>Güter, die durch mangelhafte Erhaltung und / oder durch wesentlichen Verlust von inhaltlichen Verbindungen beeinträchtigt sind.</p> <p>Güter von beschränktem Wert, die jedoch das Potential besitzen, zu lokalen Forschungszielen beitragen zu können.</p>	<p>„Lokal eingetragene„ Gebäude.</p> <p>Historische (nicht eingetragene) Gebäude von mäßiger Qualität in Bezug auf Bauweise oder historische Verbindungen.</p> <p>Historische Stadtlandschaften oder bebaute Gebiete, deren Gebäude oder deren bebautes Umfeld eine eingeschränkte historische Unversehrtheit aufweisen.</p>	<p>Solide, nicht ausgewiesene historische Landschaften.</p> <p>Historische Landschaften, die für lokale Interessensgruppen von Bedeutung sind.</p> <p>Historische Landschaften, deren Wert durch eine mangelhafte Erhaltung und / oder durch wesentlichen Verlust von inhaltlichen Verbindungen beeinträchtigt ist.</p>	<p>Aktivitäten im Bereich des immateriellen Kulturerbes von lokaler Bedeutung.</p> <p>Verbindungen mit bestimmten Einzelpersonen von lokaler Bedeutung.</p> <p>Schlecht erhaltene Umgebungsbedingungen für Aktivitäten oder entsprechende Verbindungen.</p>
Unbedeutend	<p>Güter, die wenig oder keine bleibende archäologische Bedeutung besitzen.</p>	<p>Gebäude oder Stadtlandschaften, die keinen archäologischen oder historischen Wert besitzen, Gebäude mit aufdringlichem Charakter.</p>	<p>Landschaften von geringem oder unbedeutendem historischen Interesse.</p>	<p>Wenige Verbindungen und Reste des immateriellen Kulturerbes wurden erhalten.</p>
Unbekanntes Potential	<p>Die Bedeutung des Guts wurde nicht ermittelt.</p>	<p>Gebäude mit einem gewissen versteckten (d.h. unzugänglichen) Potential für eine historische Bedeutung.</p>	<p>n/a.</p>	<p>Das immaterielle Erbe des Gebietes ist wenig bekannt oder kaum aufgezeichnet worden.</p>

Anhang 3B: Beispiel für die Bemessung der Stärke der Auswirkung

Grad der Auswir-	Archäologische	Merkmale des architektonischen Erbes	Merkmale historischer	Merkmale des Immateriellen
------------------	----------------	--------------------------------------	-----------------------	----------------------------

kung	Merkmale	oder historischer Stadtlandschaften	Landschaften	Kulturerbes oder Verbindungen
Bedeutend	Änderungen an den Merkmalen, die den OUV einer WE-Stätte ausmachen. Das meiste oder das gesamte entscheidende archäologische Material, darunter auch jenes, das zum OUV beiträgt, wird so geändert, dass die gesamte Ressource völlig verändert wird. Umfassende Änderungen am Umfeld.	Änderungen an entscheidenden Bestandteilen der historischen Gebäude, die zum OUV beitragen, sodass die Ressource völlig verändert wird. Umfassende Änderungen am Umfeld.	Änderungen der meisten oder aller entscheidenden Bestandteile, Parzellen oder Komponenten einer historischen Landschaft, extreme visuelle Effekte, enorme Veränderung der Lärmsituation oder Änderung der Klangqualität, grundlegende Änderung der Nutzung oder des Zugangs; wodurch es zu einem völlig veränderten Charakter der historischen Landschaft sowie zum Verlust des OUV kommt.	Bedeutende Änderungen im Gebiet, wodurch die Aktivitäten im Rahmen des immateriellen Erbes oder diesbezügliche Verbindungen oder Sichtbeziehungen und kulturelle Werte beeinflusst werden.
Mäßig	Änderungen an vielen entscheidenden archäologischen Materialien, sodass die Ressource deutlich verändert wird. Beträchtliche Änderungen am Umfeld, die den Charakter des Gutes beeinträchtigen.	Änderungen an vielen entscheidenden Bestandteilen der historischen Gebäude, sodass die Ressource erheblich verändert wird. Veränderungen am Umfeld eines historischen Gebäudes, sodass es erheblich verändert wird.	Änderungen an vielen entscheidenden Bestandteilen, Parzellen oder Komponenten einer historischen Landschaft, visuelle Veränderungen vieler entscheidender Aspekte der historischen Landschaft, wahrnehmbare Unterschiede bei der Lärmbelastung oder der Klangqualität, beträchtliche Änderung der Nutzung oder des Zugangs, was zu einer mäßigen Änderung des Charakters der historischen Landschaft führt.	Beträchtliche Änderungen am Gebiet, die die Aktivitäten im Rahmen des immateriellen Erbes, diesbezügliche Verbindungen oder Sichtbeziehungen und kulturelle Werte beeinträchtigen.
Gering	Änderungen an entscheidenden archäologischen Materialien, sodass die Ressource leicht verändert wird. Geringe Änderungen am Umfeld.	Änderungen an entscheidenden Bestandteilen der historischen Gebäude, sodass das Gut geringfügig verändert wird. Änderungen am Umfeld eines historischen Gebäudes, sodass es spürbar verändert wird.	Änderungen an einigen entscheidenden Bestandteilen, Parzellen oder Komponenten einer historischen Landschaft, leichte visuelle Änderungen von wenigen entscheidenden Aspekten der historischen Landschaft, begrenzte Änderungen der Lärmbelastung oder der Klangqualität, geringe Änderungen der Nutzung und des Zugangs, was zu einer begrenzten Änderung des Charakters der historischen Landschaft führt.	Änderungen am Gebiet, die die Aktivitäten im Rahmen des immateriellen Erbes, diesbezügliche Verbindungen oder Sichtbeziehungen und kulturelle Werte beeinträchtigen.
Unbedeutend	Sehr geringe Änderungen an entscheidenden archäologischen Materialien oder am Umfeld.	Geringfügige Änderungen an den Bestandteilen der historischen Gebäude oder am Umfeld, was kaum zu Beeinträchtigungen führt.	Sehr geringe Änderungen an entscheidenden Bestandteilen, an Parzellen oder an Komponenten einer historischen Landschaft, praktisch keine visuellen Effekte, sehr geringe Änderungen der Lärmbelastung oder der Klangqualität, geringfügige Änderung der Nutzung oder des Zugangs; was zu einer sehr begrenzten Änderung des Charakters der historischen	Sehr geringe Änderungen am Gebiet, die die Aktivitäten im Rahmen des immateriellen Erbes, diesbezügliche Verbindungen oder Sichtbeziehungen und kulturelle Werte beeinträchtigen.

			Landschaft führt.	
Keine Auswirkung	Keine Änderungen.	Keine Änderungen an der Bausubstanz oder am Umfeld.	Keine Änderungen an den Bestandteilen, Parzellen oder Komponenten, keine visuellen oder akustischen Änderungen; keine Änderung der Lebensqualität oder gesellschaftlichen Faktoren.	Keine Änderungen.

Anhang 3C: Beispiel für Inventareintragungen

Die folgende Liste enthält einen Vorschlag für eine Reihe von Datenfeldern, die zur Zusammenstellung von Tabellen oder Inventaren mit Informationen zu einzelnen oder zu einer Gruppe von Kulturgütern genutzt werden können.

- Eindeutige Identitätsnummer
- Name des Kulturguts
- Lage (Verweis auf Plan / Karte)
- Kulturguttyp (Hügelgrab, Kirche, Festung, Landschaft, immaterielles Kulturerbe etc.)
- Datum
- Gesetzliche Bezeichnung (z. B. in ein nationales oder lokales Verzeichnis eingeschrieben, Welterbestätte)
- Kurze Beschreibung
- Zustand
- Echtheit
- Unversehrtheit
- Wechselbeziehungen (Liste)
- Sensibilität
- Bedeutung (sehr hoch, hoch, mittel, niedrig, unbedeutend)
- Entwicklungsbezogenes Ausmaß der Auswirkung – Bauwerk (groß, mäßig, gering, unbedeutend, keine Änderung)
- Entwicklungsbezogene Bedeutung des Effekts – Bauwerk (bedeutender Vorteil, mäßiger Vorteil, geringer Vorteil, unbedeutender Vorteil, neutral, unbedeutender Nachteil, geringer Nachteil, mäßiger Nachteil, bedeutender Nachteil)
- Funktionales Ausmaß der Auswirkung (wie oben)
- Funktionale Bedeutung des Effekts

Anhang 4: Verträglichkeitsprüfung – Berichtsinhalt

Der KVP-Bericht soll jene Befunde vermitteln, auf deren Grundlage Entscheidungen in klarer, transparenter und pragmatischer Weise getroffen werden können. Der Grad der erforderlichen Genauigkeit hängt von der Stätte und von den vorgeschlagenen Änderungen ab. Die Erklärung zum OUV ist grundlegend für die Bewertung der Auswirkungen und der Risiken für die Stätte.

Der Bericht soll Folgendes enthalten:

- Eigenname des Welterbeguts,
- seine geografischen Koordinaten,
- das Datum der Eintragung,
- das Datum des KVP-Berichts,
- der Name der für die Erstellung des KVP-Berichts verantwortlichen Organisation oder Institutionen,
- Name dessen, für den der Bericht erstellt wurde, und

- Erklärung darüber, ob der Bericht einer externen Evaluierung oder einem Kreuzgutachten unterzogen wurde.

Übersicht über den Berichtsinhalt

1. Nicht-technische Zusammenfassung – muss alle Kernpunkte enthalten und aus sich heraus verständlich sein.
2. Inhalt
3. Einführung
4. Methodik

- Datenquellen
- Veröffentlichungen
- Unveröffentlichte Berichte
- Datenbanken
- Feldstudien
- Methodik der Verträglichkeitsprüfung
- Umfang der Bewertung
- Bewertung der Kulturerberessource
- Bewertung des Ausmaßes der spezifischen Auswirkungen und Änderungen
- Bewertung der Gesamtauswirkung
- Festlegung des Bewertungsgebietes

5. Geschichte der Stätte und Beschreibung

In diesem Abschnitt sind die Erklärung zum OUV und die Beschreibung jener Merkmale, die den OUV ausmachen und die zur Erklärung betreffend Echtheit und Unversehrtheit beitragen, von entscheidender Bedeutung.

Auch andere, national oder lokal ausgewiesene Stätten, Denkmäler oder Strukturen sowie nicht ausgewiesene Stätten sollen in diesen Abschnitt aufgenommen werden. Dieser Abschnitt soll die historische Entwicklung des Untersuchungsgebietes umreißen und die Beschreibung seines Charakters wie der historischen Landschaft einschließlich Flurstrukturen, Grenzen sowie noch vorhandene historische Elemente der Landschaft und des kulturellen Erbes umfassen. Es sollten der Gesamtzustand sowie der Zustand einzelner Merkmale und Bestandteile, materielle Eigenschaften, sensible Sichtbeziehungen und sich möglicherweise auf die Merkmale beziehende immaterielle Verbindungen beschrieben werden. Der Fokus sollte zwar auf den besonders betroffenen Flächen liegen, aber eine Beschreibung des gesamten Guts muss ebenfalls enthalten sein.

6. Beschreibung der beabsichtigten Änderungen oder beabsichtigten Entwicklungsvorhaben
7. Bewertung und Einschätzung der Gesamtauswirkung der vorgeschlagenen Änderungen

In diesem Abschnitt sollte eine Einschätzung der konkreten Änderungen und Auswirkungen auf die Merkmale des OUV und auf andere Kulturgüter vorgenommen werden. Der Abschnitt sollte eine Beschreibung und Einschätzung der direkten und indirekten Auswirkungen einschließlich der materiellen, visuellen und der akustischen Auswirkungen sowohl auf die einzelnen Kulturerbe-Merkmale, Güter oder Elemente und Verbindungen als auch auf die Gesamtheit beinhalten. Die Auswirkung auf den OUV soll durch die Bewertung der Auswirkungen auf jene Merkmale, die den OUV der Stätte ausmachen, ermittelt werden. Alle Auswirkungen auf alle Merkmale sind dabei in Betracht zu ziehen. Ein fachliches Urteil ist bei der angemessenen Vermittlung von Inhalten zur Unterstützung der Entscheidungsfindung notwendig.

Auch sollte eine Einschätzung der allgemeinen Bedeutung des Effekts (die Gesamtauswirkung) der Entwicklungsvorschläge oder Änderungen sowohl auf die einzelnen Merkmale als auch auf das gesamte Welterbegut enthalten sein.

Möglicherweise bedarf es auch einer Bewertung, wie die Änderungen die lokale, nationale oder internationale Wahrnehmung der Stätte beeinflussen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder zum Ausgleich von Auswirkungen – Maßnahmen zur Schadensminderung

Solche Maßnahmen beinhalten sowohl allgemeine als auch stätten- oder kulturgut-spezifische Maßnahmen und umfassen:

- jene Maßnahmen, die vor Inangriffnahme des Entwicklungsvorhabens oder der Änderung einzuleiten sind (wie zum Beispiel archäologische Ausgrabungen),
- jene, die während des Baus oder der Änderung notwendig sind (wie zum Beispiel ein Beobachtungsmandat oder Schutzvorkehrungen für Merkmale),
- jede sich auf die Zeit nach der Fertigstellung beziehende Maßnahme während der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen und Entwicklungsvorhaben (wie Vermittlung oder Zugangsmöglichkeiten, Bewusstseinsbildung, Schulungen und Vorschläge zur Wiederherstellung),
- Vorschläge, wie die im Rahmen der KVP und durch detaillierte Akten-, Feld- oder wissenschaftlichen Studien erzielten Informationen, Erkenntnisse oder Einsichten verbreitet werden können.

9. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen, einschließlich

- einer aussagekräftigen Erklärung zu den Folgen für den OUV der Welterbestätte, ihre Integrität und Authentizität,
- des Risikos hinsichtlich der Eintragung der Stätte als Welterbegut,
- etwaiger vorteilhafter Effekte, wie bessere Kenntnisse, vertieftes Verständnis sowie Bewusstseinsbildung.

10. Bibliographie

11. Glossar der benutzten Begriffe

12. Dank und Autorenschaft

13. Abbildungen und Fotos, zum Beispiel:

- Lage und Ausdehnung der Stätten, einschließlich der Pufferzonen
- Festgelegtes Untersuchungsgebiet
- Entwicklungsvorhaben oder Vorschläge für Änderungen
- Visuelle und Sichtbeziehungs-Analysen
- Maßnahmen zur Schadensminderung
- Wichtige Stätten und Ansichten

14. Anhänge mit genauen Informationen, wie zum Beispiel:

- Tabellen der einzelnen Stätten oder Elemente, Kurzbeschreibungen, Übersicht über die Auswirkungen
- Aktenstudien
- Berichte von Feldstudien (wie geophysikalische Untersuchungen, Testauswertungen, Ausgrabungen)
- Wissenschaftliche Studien
- Liste der Gutachter und der eingeholten Gutachten
- Erklärung zum Untersuchungsauftrag oder Projektbeschreibung